



## **Beschluss zu Dringlichkeitsantrag SP03**

### **Antrag zu: §44 Spielordnung**

---

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss/Vorstand SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat im schriftlichen Umlaufverfahren am 21.04.2017 mit großer Mehrheit beschlossen,

dass der §44 der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt ergänzt werden.

#### **§ 44 Prüfung der Spielerpässe**

1. Die Schiedsrichter vergleichen die einzelnen Spielerpässe mit den namentlichen Eintragungen der Mannschaften im Spielbericht. Die Passkontrolle kann der Mannschaftsführer vornehmen. Werden Beanstandungen festgestellt, so sind diese dem Schiedsrichter zu melden, der verpflichtet ist, sie in seinem Bericht aufzunehmen.
2. Spieler, die nicht im Besitz eines Passes mit Bild sind, können vom Schiedsrichter nicht vom Spiel ausgeschlossen werden, doch hat der Spieler, der einer gesetzlichen Ausweispflicht unterliegt (mit Vollendung des 16. Lebensjahres), sich zwingend persönlich beim Schiedsrichter mit einem amtlichen Lichtbilddokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) **oder über ein in der DFBnet Datenbank gespeichertes Lichtbild** auszuweisen. Sollte in Spielklassen weiterhin die Vorlage von Spielerpässen gefordert werden, so muss der Spieler sich persönlich beim Schiedsrichter vorstellen und ausweisen. Erfolgt dieses nicht, ist vom Schiedsrichter ein entsprechender Hinweis auf dem Spielbericht zu vermerken. Der Spieler ist nicht spielberechtigt. § 29 Nr. 1 ist grundsätzlich anzuwenden (Spielwertung). Eine Spielwertung erfolgt erst ab dem Bereich der A-Junioren und älter.

#### Begründung:

Anpassung an die Änderung des §10 Ziffer 2.1 der DFB Spielordnung. Die Änderung wurde auf dem DFB-Bundestag am 04.11.2016 in Erfurt beschlossen.

Somit ist auch die rechtliche Grundlage für die Einführung des digitalen Spielerpasses gegeben. Er soll mit Beginn der Rückserie der Spielserie 2016/2017 in den Verbandsspielklassen zum Einsatz kommen.

Die Änderung tritt ab dem 01.07.2017 in Kraft.